

99118036261000

Ausnahme von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für allgemeine traditionelle Bezeichnungen Entgegennahme

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102889168/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118036261000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für allgemeine traditionelle Bezeichnungen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Verwendung eines Begriffs als allgemeine traditionelle Bezeichnung als Ausnahme von der Anwendung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 einreichen
Typisierung	1

Modul
Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1924-20141213&qid=1642594166536+>

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0907&qid=1621424012975>

- https://www.gesetze-im-internet.de/bvlla_v/BJNR097200008.html

Teaser

Bezeichnungen, die als Health Claim aufgefasst werden können, dürfen ohne Zulassungsverfahren verwendet werden, sofern ein zugelassener Health Claim beigefügt ist. Für traditionelle Bezeichnungen können Sie eine Ausnahme von dieser Regelung beantragen.

Volltext

Für die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, wie auch für die Werbung für Lebensmittel, gelten in der EU bestimmte Auflagen, die besonders zum Verbraucherschutz beitragen sollen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dient der Harmonisierung von Regelungen für nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder Werbung für Lebensmittel.

Sogenannte freiwillige Angaben auf Lebensmitteln müssen in EU-Mitgliedstaaten eindeutig, präzise und begründet sein. Hierüber soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht werden, fundierte und sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen, die als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe aufgefasst werden können, dürfen ohne die vorgesehenen Zulassungsverfahren verwendet werden, wenn ihnen eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, die zugelassen wurde.

Ausnahme für traditionelle Bezeichnungen mit Gesundheitsbezug

Eine Ausnahme gilt diesbezüglich für allgemeine Bezeichnungen, die traditionell verwendet werden, zum Beispiel "Hustenbonbon". Diese Bezeichnungen dürfen auch ohne eine beigefügte zugelassene Angabe verwendet

werden. Hierzu müssen Sie allerdings bei der zuständigen nationalen Behörde einen Antrag stellen.

Ihren Antrag können Sie dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Papierform sowie elektronisch übermitteln. Das BVL leitet den Antrag an die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten weiter. Die EU-Kommission entscheidet über den Antrag.

Hinweis

Die Zulassung einer neuen gesundheitsbezogenen Angabe sowie die Änderung einer bestehenden Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe stellt ein gesondertes Verfahren dar. Diese Zulassung können Sie elektronisch über die E-Submission Food Chain (ESFC) Plattform der Europäischen Kommission beantragen.

Begriffe im Kontext	Verbraucherschutz, Entgegennahme, BVL, Lebensmittelsicherheit, Traditionelle Bezeichnung, Aufmachung, Gesundheitsbezogene Angaben, Lebensmittel, Kennzeichnung, EU-Verordnung Nummer 1924/2006, Allgemeine Bezeichnung, Lebensmittelunternehmen, Werbung, Ausnahme, Zulassung
Bearbeitungsdauer	1 - 5 Jahr(e)
Fristen	Informationen zur Widerspruchsfrist gegen die Entscheidung des BVL, den Antrag nicht an die EU-Kommission weiterzuleiten, gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid.
Formulare + Objekt Formular	* Formulare vorhanden: Nein * Schriftform erforderlich: Nein * Formlose Antragsstellung möglich: Ja * Persönliches Erscheinen nötig: Nein * Online-Dienst vorhanden: Nein
Kurztext	* Ausnahme von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für allgemeine traditionelle Bezeichnungen Entgegennahme * Antragsverfahren nach Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 - Anträge auf Verwendung allgemeiner Bezeichnungen * Unternehmen können eine Ausnahme von der Regelung

in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung beantragen für traditionelle Bezeichnungen

* z. B. "Hustenbonbons"

* Antrag ist zu stellen bei der zuständigen nationalen Behörde: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

* BVL leitet den Antrag an die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten weiter

* EU-Kommission trifft die Entscheidung über den Antrag

* zuständig: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

weiterführende Informationen

-
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/01_HealthClaims/Im_healthClaims_einzelzulassung_Art1_Abs4_basepage.html
 -
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/01_HealthClaims/Im_healthClaims_node.html

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

* Widerspruch gegen die Entscheidung des BVL, den Antrag nicht weiterzuleiten.

* Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid über Ihren Antrag.

* Klage vor dem Verwaltungsgericht.

* Weitere Informationen, wie Sie Klage erheben, finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid.

Nach Abgabe des Antrags an die EU-Kommission steht gegen die Entscheidung der EU-Kommission der Rechtsweg vor den europäischen Gerichten offen.

fachlich durch

freigegeben

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

fachlich am

freigegeben

21.06.2022

Lagen Portalverbund

Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Verbraucherschutz (2140100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
